

VERORDNUNG (EG) Nr. 3301/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 918/94 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten in bezug auf Tomaten am Stiel (Rispentomaten)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 918/94 der Kommission⁽³⁾
wurde von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1657/92⁽⁵⁾, abgewichen, damit Tomaten mit
Stiel (Rispentomaten) während eines Versuchszeitraums
im Wirtschaftsjahr 1994 vermarktet werden dürfen. Für
Tomaten reicht das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31.
Dezember. Dieser Versuchszeitraum sollte, damit die
Versuchsergebnisse überprüft werden können, um ein
zusätzliches Wirtschaftsjahr verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 918/94
erhält der Anfang des ersten Satzes folgende Fassung :

„(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995 ...“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1994, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 53.